

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 26. Juli 1930, Nummer 11

Autor(en): **Hartmann, Max**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **75 (1930)**

Heft 30

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

26. JULI 1930 • ERSCHEINT MONATLICH

24. JAHRGANG • NUMMER 11

Inhalt: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Die Frage der außerordentlichen Staatszulagen (Schluß) – Religions- und Lebenskunde (Fortsetzung)

Zürch. Kant. Lehrerverein

Die Frage der außerordentlichen Staatszulagen

(Schluß)

Der Kantonalvorstand sah sich also vor die Frage gestellt, ob er den Prozeßweg beschreiten wolle oder nicht, wobei die Klage von den betreffenden Lehrern zu erheben wäre. Dies veranlaßte ihn, ein weiteres Rechtsgutachten von Dr. Eugen Curti in Zürich einzuholen, um zu erfahren, wie von anderer Seite die Erfolgsmöglichkeiten eines solchen Prozesses eingeschätzt werden. Es wird darin u. a. folgendes ausgeführt: „Ob das Anstellungsverhältnis zwischen einem Lehrer und dem Gemeinwesen ausschließlich öffentlich-rechtlicher oder ausschließlich privat-rechtlicher oder gemischter Natur sei, ist in der Rechtslehre Gegenstand großer Meinungsverschiedenheiten. Als herrschend darf indessen doch die Auffassung angesehen werden, daß diesem Verhältnis öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Bestandteile zu Grunde liegen. Ich halte diese Ansicht auch persönlich für die richtige. – Sei dem aber wie immer, jedenfalls ist soviel sicher, daß Abredungen zwischen Lehrern und dem Gemeinwesen über die gegenseitigen Leistungen und Gegenleistungen zulässig sind und – sofern sie nicht direkt dem Gesetze widersprechen – für beide Teile Verbindlichkeit besitzen. Ich erinnere an den Fall, daß ein Lehrer sich mit einer Gehaltsreduktion ausdrücklich einverstanden erklärt, daß die Gemeinde bei der Anstellung des Lehrers sich zu besondern Gehaltszulagen verpflichtet, daß sie ihm vertraglich die Übernahme von Versicherungsprämien zusichert usw. Man wird es also auch als zulässig ansehen müssen, wenn eine Gemeinde in einem konkreten Falle in das Pflichtenheft des zu wählenden Lehrers den Satz aufnimmt, er habe sich allfällige Herabsetzungen seiner Bezüge bei Änderung der Gesetzgebung und unter bestimmten Voraussetzungen während der Amtsdauer gefallen zu lassen. Unter allen Umständen gilt dies, wenn der Lehrer vor der Wahl sich mit einer solchen Klausel ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden erklärte. Meines Erachtens genügt für deren Gültigkeit schon die Tatsache, daß sie dem Lehrer amtlich bekannt gegeben wurde, immer vorausgesetzt, daß dies vor der Wahl geschehen sei.“

„Daß der Vorbehalt von der Regierung, beziehungsweise von der Erziehungsdirektion, nicht von den örtlichen Schulbehörden ausging, scheint mir kein Grund zu sein“, sagt Dr. Curti weiter, „um dessen Gültigkeit, sofern sie sonst anzunehmen ist, zu verneinen. Denn man wird den obersten kantonalen Erziehungsinstanzen das Recht zugestehen müssen, Erklärungen, die allgemein das Anstellungsverhältnis der Lehrer

betreffen, mit Wirkung für den ganzen Kanton abzugeben. Jedenfalls gilt dies im streitigen Falle, wo der Kanton selbst für die Bezüge, auf welche sich der Vorbehalt bezieht, ganz oder teilweise aufzukommen hat. Auch die Form der Kundmachungen, Bekanntgabe des Vorbehaltes durch amtliche Publikationsorgane, statt durch persönliche Zuschrift, ist nicht zu beanstanden; denn diese Organe sind ja gerade zu dem Zwecke geschaffen worden, Mitteilungen amtlicher Stellen den beteiligten Personen zur Kenntnis zu bringen – und es darf auch ohne weiteres angenommen werden, daß diese Kundmachungen von ihnen tatsächlich gelesen worden sind. – Auf der andern Seite stehe ich, wenn es sich darum handelt, die Wirkung der Rechtsverwahrungen des Lehrervereins zu prüfen, nicht an, zu erklären, daß die Eingaben vom 17. Februar 1922 und vom 14. Februar 1928 genügten, um die Rechtsstellung aller einzelnen Lehrer zu wahren.“

„Zu prüfen bleibt demnach nur noch die Frage“, heißt es weiter, „ob die Vorbehalte geeignet waren, den Erziehungsbehörden eine Herabsetzung der Bezüge der Lehrer während der Amtsdauer zu ermöglichen und welche Wirkung den Rechtsverwahrungen beizulegen ist.“

„Damit betritt man“, sagt Dr. Curti, „einen recht unsichern Rechtsboden – hier beginnt das Gebiet der Unsicherheit und der Zweifel. Ich bin eher geneigt, den Erklärungen der Regierung und der Erziehungsdirektion die von diesen Amtsstellen gewünschte Rechtswirkung zuzusprechen. Sie nehmen durch sie nicht das Recht in Anspruch, das Gesetz zu ändern, sondern versuchen, sich die Möglichkeit der späteren Abänderung derjenigen Bestimmungen des Anstellungsaktes zu sichern, die der vertraglichen Abrede zugänglich sind. Ich leite diese Möglichkeit aus den Befugnissen ab, die dem Regierungsrat und der Erziehungsdirektion zufolge ihrer Stellung als obersten Organen des Erziehungswesens zukommen. Jedenfalls läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten, die gerichtlichen Instanzen, welche allfällige Klagen von benachteiligten Lehrern zu beurteilen haben, werden den streitigen Vorbehalten die Rechtswirkung absprechen.“

„Der Umstand, daß das verworfene Gesetz ausdrücklich die Zulassung von Gehaltsverminderungen während der Amtsdauer vorsah, kann nicht als Argument dafür verwendet werden, es seien Reduktionen ohne eine solche gesetzliche ausdrückliche Ermächtigung nicht zulässig. Diese Vorschrift wurde nur aufgenommen, um Zweifel, die ja bestehen, endgültig zu beseitigen.“

„Nun fragt sich lediglich noch“, so schließt Dr. E. Curti seine Erwägungen, „ob die Wirkung der Vorbehalte durch die Rechtsverwahrungen aufgehoben worden sei. Ich hätte das gerne bejaht; aber ich würde dadurch mit meiner rechtlichen Überzeugung in Widerspruch kommen. Meines Erachtens haben die

Rechtsverwahrungen nur die Wirkung, daß die Behörden den Lehrern nicht entgegenhalten können, sie haben sich mit den Vorbehalten stillschweigend einverstanden erklärt. Aber die Vorbehalte sind dadurch nicht ungeschehen gemacht worden, und in einem Prozesse wird dann eben der Richter zu entscheiden haben, ob sie gültig seien oder nicht.“

Gestützt auf diese Überlegungen hält es Dr. Eugen Curti zum mindesten für recht unsicher und zweifelhaft, ob ein Rechtsstreit zwischen Lehrern und Gemeinwesen über die Frage, ob sich die Lehrer während der Amtsdauer die von den Behörden vollzogenen oder geplanten Beschränkungen ihrer bisherigen Barbezüge gefallen lassen müssen, zugunsten der Lehrer entscheiden würde.

Ganz gegen uns lautet in dieser Frage das Gutachten des Rechtskonsulenten des Regierungsrates. „Ein Lohnabbau während der Amtsdauer ist unzulässig“, sagt er, „sofern nicht die Rechtsordnung dies ausdrücklich gestattet oder vor Beginn des Anstellungsverhältnisses ein ausdrücklicher Vorbehalt in dieser Richtung gemacht wurde.“ Seit dem Jahre 1922 habe nun aber der Regierungsrat allen Beteiligten vorgängig der Bestätigungswahl vom Vorbehalt der Möglichkeit des Lohnabbaues während der Amtsdauer Kenntnis gegeben. Die Bedenken wegen der Rechtsgültigkeit dieses Vorbehaltes wären gültig, heißt es weiter, wenn dieser einen Entzug eines im Gesetz begründeten Rechtes bedeuten würde, was jedoch nicht der Fall sei. Durch den Vorbehalt mache der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vor Beginn des Anstellungsverhältnisses lediglich aufmerksam auf die Möglichkeit der Veränderung der Besoldungsverhältnisse während der Amtsdauer durch Änderung der Rechtsordnung. Gehe nun der Arbeitnehmer trotzdem das Dienstverhältnis ein, so werde der Vorbehalt zu einer Bedingung des Anstellungsverhältnisses und der Arbeitnehmer könne sich nachträglich bei einer Reduktion des Lohnes nicht mehr darüber beschweren, daß ihm dieser während der Anstellungsdauer einseitig und gegen Treu und Glauben gekürzt worden sei.

So war denn bei der Erziehungsdirektion, die sich auf den nämlichen Standpunkt gestellt hatte, für diese Lehrer kein Entgegenkommen zu erreichen gewesen. Die außerordentlichen Staatszulagen konnten auch in der Vorlage zu einem neuen Schulleistungsgesetz nicht mehr gehalten werden, wenn anders wir nicht die vorgesehene Erhöhung des Grundgehaltes gefährden wollten. Immerhin kam uns die Erziehungsdirektion angesichts der großen Zahl der in Frage kommenden Lehrer so weit entgegen, daß dahin gewirkt werden soll, eine Bestimmung im Gesetz aufzunehmen, wonach durch die neue Ordnung keiner in seiner Gesamtbesoldung verkürzt werde.

Bei dieser Sachlage wollte der Kantonalvorstand nicht von sich aus darüber entscheiden, ob der Prozeßweg zu beschreiten sei. Einmal wandte er sich mit einem frageaufklärenden Schreiben an die durch die neue Verordnung betroffenen Lehrer, um zu erfahren, wer gewillt wäre, eine allfällige Klage zu erheben, und sodann hielt er dafür, es sei Sache einer Delegierten- oder Generalversammlung nach Entgegennahme eines allseitig orientierenden Referates über das weitere Vorgehen in der Angelegenheit Beschluß zu fassen und zu entscheiden, ob im Falle eines Prozesses die Kosten vom Verbands getragen werden sollen.

Religions- und Lebenskunde

(Fortsetzung)

II. Alte und neue Wege und Ziele.

Was wird nun bei uns und anderwärts in der Religionskunde behandelt, und wie soll der Unterricht beschaffen sein?

Die Grundlage des Faches bildet die *Bibel*, gleichsam das Buch der Bücher, die Sammlung derjenigen Schriften, welche von den Christen als die Urkunden ihrer göttlich geoffenbarten Religion angesehen und verehrt werden. — Man mag sich zu der Bibel stellen, wie man will, sie wird immer als ein hervorragendes Erzeugnis aller Literaturen und Zeiten anerkannt werden müssen, als ein Dokument des menschlichen Geistes, von dessen Inhalt jeder Gebildete mehr oder weniger gründlich Kenntnis nehmen sollte.

Nach der Sprache sowohl als nach dem Inhalt ist sie in zwei sehr ungleiche Teile geschieden. — Die Entstehung der Bücher, die heute im *Alten Testament* zusammengestellt sind, hat sich durch Jahrhunderte hindurch gezogen. Seit der Zeit König Salomons (im 10. Jahrhundert vor Christus) entstanden nach und nach die Gesetzesbücher Moses; mit dem 8. Jahrhundert wurden die Kundgebungen der Propheten aufgezeichnet und die übrigen Schriften, die Hagiographen, sind nicht vor Mitte des 2. Jahrhunderts vor Christus abgeschlossen worden. Diese lange Entstehungszeit macht erklärlich, daß das Alte Testament zum Spiegel der Kulturen am Ostrand des Mittelmeeres und zur Chronik jener Völker werden konnte, die zwischen Europa und Vorderasien wohnten, und deren Erbe dann das Abendland übernommen hat. Die Bibel ist in ihrem ersten Teile eine unerschöpfliche Fundgrube geschichtlicher Reminiscenzen und ein treffliches Bilderbuch kultureller Zustände und verschiedener Lebensauffassungen. Man begreift bei näherem Eindringen sehr wohl, daß viele Erzählungen des Alten Testaments durch ihre Entstehung und die mancherlei Beziehungen, durch ihre Form und den mystischen Inhalt den Geist des Lesers reizen, gefangen nehmen und in ihrem Bann zu halten vermögen.

Womöglich noch interessanter als der erste Teil der Bibel ist ihr *Neues Testament*. Hier sind die Urkunden der christlichen Religion oder der von der christlichen Kirche für inspiriert, heilig und apostolisch geachteten Schriften der urchristlichen Zeit zusammengestellt. Der Leser wird mit der Geschichte Jesu Christi und der Gründung seiner Kirche bekannt gemacht und zugleich in den Sinn des christlichen Heilbewußtseins eingeführt. Die synoptischen Evangelien regen zum Vergleichen und Unterscheiden an. Die brieflich-didaktischen Schriften der Apostel enthalten eine Fülle von Lebensweisheit. Im dritten Teil des Neuen Testaments, der die Offenbarung des Johannes umschließt, ist der allegorischen Deutung der weiteste Spielraum offen gelassen. — Geht man erst an die Entstehungsgeschichte der einzelnen Teile des Neuen Testaments, an die Geschichte ihrer Überlieferung oder an die Frage heran, warum sie im Kanon Aufnahme gefunden haben; sucht man den Geist der Denker und Dichter zu erfassen, die uns ihre Weltanschauungen kund tun; dringt man zu den letzten Geheimnissen ihrer metaphysischen Auffassungen und damit zur Erkenntnis des Menschenschicksals vor, dann wird jeder Unbefangene die Bibel als ein Buch der Weisheit anerkennen müssen.

Freilich, die Schätze, welche die Bibel in manchen ihrer Erzählungen birgt, liegen nicht so oben auf, daß

sie mühelos ergriffen und fruchtbar gemacht werden könnten. Um den Inhalt vieler Kapitel nach ihrer geschichtlichen, kulturellen und mystischen Seite auszuschöpfen, sind mancherlei *Anstrengungen* nötig. Der Leser muß sich zunächst mit den historischen Tatsachen vertraut machen. Denn die Schicksale der Juden waren bekanntlich zeitweise aufs engste mit den Zuständen im Pharaonenreiche verbunden, mit dem Kommen und Gehen der Völker in Mesopotamien, mit der Blüte griechischer Kultur und mit dem Anwachsen der römischen Macht. Manche Nachbarn, mit denen die Stämme in Judäa regen Handel trieben, haben durch ihre Sitten, durch Sprache und Kultur nachhaltig die Verhältnisse in Israel beeinflußt. Noch mehr Schwierigkeiten als die Erfassung geschichtlicher und kultureller Zusammenhänge bietet die Vermittlung der religiösen Vorstellungen. Die Kenntnis des Bewußtseins bei den verschiedenen Völkern von ihrem Verhältnis zu übersinnlichen Mächten, von denen sich der einzelne unwillkürlich abhängig fühlt, sowie das Sich-einfühlen in die Mystik als derjenigen Frömmigkeit, bei der man die Einheit mit Gott schon im diesseitigen Leben wenigstens zeitweise voll erleben zu können meint, sind wichtige Aufgaben der Religionskunde.

Man sieht: Das Lehrziel der Religionskunde ist *hoch gesteckt* und schwer zu erreichen. Der Lehrende sollte einerseits möglichst viele Zeitschilderungen geben, weil dadurch erst eine richtige Auffassung mancher biblischer Erzählungen garantiert wird, und andererseits in das religiöse Fühlen und Denken bei den einzelnen Völkern und in den verschiedenen Epochen einführen. Diese letztere Aufgabe bietet wohl am meisten Schwierigkeiten. Denn das in der Vernunft Begriffene kann nicht Gegenstand der Religion sein und darum Religion nicht wie ein Fach gelehrt und geprüft werden. Religion ist ihrer Natur nach eine Sache des inneren Erlebens jedes einzelnen. In Anbetracht der eigentümlichen Schwierigkeiten der Religionskunde ist es leicht erklärlich, daß manchenorts der Unterricht sich mit der Vermittlung einer Menge geschichtlicher und kulturhistorischer Tatsachen zu begnügen pflegt.

* * *

Die Religionskunde, so wie sie bisher oft dargeboten wurde, genügt und befriedigt heute viele nicht mehr. Man macht geltend, der *historische Schutt* überwuchere zu sehr. Religion sei ihrem Wesen nach zeitlos und gerade dieses Fach könne weder durch philologische, noch historische oder philosophische Auswüchse eine Verdunkelung ertragen. Das innere Erlebnis des Menschen gehöre in den Mittelpunkt, und Religionskunde müsse zum querverbindenden Fach werden, das nur dann die harmonische Entwicklung zur Persönlichkeit fördern könne, wenn es am frischen Quell des Lebens genährt werde.

Die Vorwürfe sind nicht ganz unbegründet. Die *Lebensferne* kann kaum bestritten werden. Der Rahmen zu manchen biblischen Erzählungen führt oft weit ab in Verhältnisse, die uns fremd sind und deren Erfassung viel Kraft und Zeit in Anspruch nehmen. Da aber die verfügbare Zeit für diesen Unterricht so wie so beschränkt ist, sollte eher aus dem vollen Leben geschöpft werden, aus einem Vorstellungskreis, der den Schülern vertraut ist. Kurz: Die Zöglinge sollten da gepackt werden, wo sie die Gegenwart und das praktische Leben interessiert.

Die Schwierigkeiten mancher biblischen Stoffe brin-

gen es weiter mit sich, daß beim Unterricht dem Lehrenden die wichtigere Rolle zukommt und nicht dem Schüler. Die Darbietung besteht zu oft im bloßen *Vortrag*, erschöpft sich nicht selten in der Weitergabe kultureller und historischer Tatsachen. Am sichersten trägt indessen dieser Unterricht Früchte, wenn der Schüler den Stoff auf irgend eine Weise selber erarbeiten kann, wenn er handelnd oder diskutierend eingreifen darf.

Bei allen Vorwürfen wird die *Wichtigkeit* des Faches von keiner Seite bestritten. An den Mittelschulen sind infolge der Verfächerung des Unterrichts und des Fachlehrsystems besondere Stunden nötig, die Ergebnisse des Sachunterrichtes zur Bildung des Charakters fruchtbar zu machen. Die Besucher dieser Anstalten, die späteren Vertreter ihrer Spezialgebiete, sollen nicht nur zu Leuchten der Wissenschaft erzogen, sondern infolge ihrer höheren Bildung zu Trägern der Menschheitsideale werden, erfüllt von einem unwankbaren Glauben an die Unverletzlichkeit der Weltordnung und bewußt ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen.

Die Religionskunde bedarf, das hat man in neuerer Zeit deutlich erkannt, einer Ergänzung. Die *Lebenskunde* hat die Aufgabe, die Verbindung mit der Wirklichkeit und der gegenwärtigen und künftigen Interessensphäre des Zöglings herzustellen. Dabei soll das praktische Leben unter ein höheres Prinzip gestellt und die auseinanderstrebenden Fachgebiete organisch zur Einheit verbunden werden. Die deutschen Lehrpläne gehen so weit, die Religions- und Lebenskunde neben der Muttersprache und Geschichte als Kernfach zu bezeichnen, das im Verein mit den andern Fächern Wissen und Leben verbindet, das die Brücke darstellt zwischen Geist und Materie, das den Intellektualismus mit dem religiösen Empfinden auszusöhnen vermag, so daß der einzelne sich harmonisch entwickeln kann.

Durchgeht man die Programme der deutschen Mittelschulen (durch die Reichsverfassung wurden die Seminare aufgehoben), so fällt die ungewöhnliche *Sorgfalt* auf, mit der die Lehrpläne gerade den Religionsunterricht behandeln. Seine Erteilung ist Sache der einzelnen Konfessionen. Sowohl die evangelische als auch die katholische Kirche legen den größten Wert darauf, daß die künftigen Lehrer einwandfrei für das Leben vorbereitet werden. Das hat seinen Grund in der politischen Entwicklung. Seitdem durch die Weimarerverfassung die Staatskirche aufgehoben wurde, sind die Kirchen auf sich selbst gestellt. Sie ringen um die Seele des Volkes und um seine Jugend. Auf allen Seiten macht sich das Bestreben geltend, das Weltferne abzustreifen, aus dem Leben zu schöpfen und für den Lebenskampf vorzubereiten. Schon aus den Überschriften der jetzt gebräuchlichen Lehrbücher ist der neue Geist, der das Fach beseelen soll, erkenntlich. So betitelt sich eine weit verbreitete katholische Sittenlehre: Licht und Leben. Sie behandelt unter anderm in besonderen Kapiteln: Ernährung und Kleidung; Erholung und Sport; Wissen und Bildung; Beruf und Berufarbeit; Gerechtigkeit und Recht; das Privateigentum usw. In einem Lehrbuch für den evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen ist ein besonderer Teil der Lebenskunde gewidmet. Man findet da folgende Unterabschnitte: Persönlichkeit und Charakter; Selbstüberwindung; Reinheit; Mäßigkeit; Pflicht und Glück; Sinn und Ehre der Arbeit; Geld und Gut; Beruf und Berufswahl; Körperkultur und Sport; Freundschaft; Ehre; Volk und Vaterland.

Das Bestreben, *Wissen und Bildung* in Einklang zu bringen, den oft brennenden Gegensatz zwischen Intellektualismus und religiösem Glauben zu überbrücken, erkennt man auch leicht im Lehrbuch von Bremer (katholische Sittenlehre, Bonn 1929). In der Einleitung werden die Lebensideale beleuchtet, so der Individualismus, Altruismus, Pessimismus, Kants autonome Moral. Dann wird die Frage beantwortet, ob es eine glaubenslose Sittlichkeit geben könne. Besondere Sorgfalt läßt das genannte Buch der sexuellen Frage angedeihen. Man findet da Kapitel über den Geschlechtstrieb, seinen Mißbrauch, die Unkeuschheit, die Beherrschung des Geschlechtstriebes, Wert und Schutz der Keuschheit. Aus diesen wenigen Feststellungen wird man leicht ersehen, daß heute der Religionsunterricht an den deutschen Mittelschulen ein ganz anderes Gesicht trägt, als wir uns gewöhnlich vorstellen. Man mag in den genannten Büchern Seite um Seite aufschlagen, überall ist die Darstellung packend und aktuell, interessant vom Standpunkt des Verfassers aus und noch interessanter im Gesichtsfeld des Gegners. Das eine scheint erreicht: Der Schüler greift zu, wird zum Denken gezwungen, zum Vergleichen der einzelnen Erscheinungen vom Standpunkt der verschiedenen Wissenschaften aus, wird angeregt und genötigt, sich ein Weltbild zu erarbeiten und den letzten Rätseln des Lebens nachzusinnen.

Aber nicht nur im Stoff hat sich an den deutschen Mittelschulen in der Religionskunde eine Wandlung vollzogen, ebenso bedeutsam erscheint die Änderung in der *Methode*. Nach den „Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schulen Preußens“ wird dem Lehrer in weitem Umfang Bewegungsfreiheit hinsichtlich der Stoffauswahl zugesichert. Nur keine Schablone! So wie heute nach unserem Rechtsempfinden das Gesetz nur den Rahmen geben kann und der Richter in jedem einzelnen Fall sinngemäß zu interpretieren hat, so soll letzten Endes der Lehrer nach dem Stand der Klasse entscheiden, welche Kapitel durchgenommen werden sollen. Wichtig erscheint die Konzentration. Um gewisse Höhenpunkte zu erreichen, sind alle anderen Fächer beizuziehen. Wie interessant müßte z. B. die Behandlung der Entwicklungslehre vom Standpunkt der Naturwissenschaften aus erscheinen und daneben im Lichte der Geschichte und Religionskunde. Dabei ist der Unterricht grundsätzlich ein Arbeitsunterricht. Der Lehrer darf niemals die Stoffübermittlung allein als das Ziel seiner Arbeit betrachten, sondern er hat stets zu prüfen, in welcher Weise die Kräfte des Zöglings entwickelt und durch die Schularbeit gesteigert werden können. Insbesondere sollen die Selbständigkeit des Urteils gefördert, Gemüt, Phantasie und Wille gepflegt werden. Das wechselseitige Geben und Nehmen zwischen Lehrer und Schüler führt am sichersten zur Arbeitsgemeinschaft.

Daß gerade die Religions- und Lebenskunde sich trefflich eignet, den Stoff gemeinsam zu erarbeiten, beweisen treffliche *Lektionsbeispiele* in einzelnen Fachzeitschriften. Man lese etwa in der Zeitschrift für den Evangelischen Religionsunterricht (herausgegeben von Hermann Schuster, Frankfurt 1929, S. 172) die Darbietung über den Reichtum und die Armut nach, oder die Beiträge über Ethik und Wirtschaftsleben (dasselbst

1928, S. 260), oder über Sexualpädagogik (1928, S. 241). Die Früchte des neuen Unterrichts kann man aus den Beilagen zum Aufsatz: Der Primaner im Weltanschauungskampf der Gegenwart erkennen (1929, S. 108), dem drei höchst bemerkenswerte Schüler selbstzeugnisse beigefügt sind. Aus diesen geht das Ringen der reifenden Persönlichkeit um die Übereinstimmung zwischen naturwissenschaftlicher Erkenntnis und Offenbarungsglaube mit ergreifender Ehrlichkeit hervor.

Das eine scheint dem Beobachter aus der Ferne besonders interessant: Die Theologie, die so lange an starren Dogmen festgehalten hat, ist in einer starken *Wandlung* begriffen. Ihre Vertreter sind bereit, umzulernen und dem Standpunkt der Naturwissenschaftler entgegenzukommen. Die Forscher der exakten Disziplinen sind sich ihrerseits bewußt, daß das Letzte und Höchste wissenschaftlich unbeweisbar bleibt und daß sich, je weiter man in die Natur eindringt, wohl Pforte um Pforte öffnet, ein Wegende aber dem menschlichen Auge niemals sichtbar werden wird, und nur der Glaube über die letzten Rätsel hinweghelfen kann. — Die Gegensätze von früher scheinen gemildert, weil man sowohl im Lager der Theologen als auch in dem der Naturwissenschaftler sich ehrlich bemüht, zu einer Weltanschauung zu kommen, die aus dem Wissen zum Glauben führen kann. Man hofft auf beiden Seiten, in der Überzeugung sich zu finden, daß ein reiches und tiefes Wissen weit eher zur Anerkennung einer höchsten Autorität und zur Bescheidenheit führen als Unwissenheit oder Oberflächlichkeit¹⁾.

* * *

Wie soll nun bei uns in Zukunft das Fach gestaltet werden? Die Vorlage der Aufsichtskommission des kantonalen Lehrerseminars für den Lehrplan an den künftigen Anstalten für die Lehrerbildung (Pädagogische Mittelschule und Pädagogisches Institut) sieht unter den Freifächern an erster Stelle die „Religionskunde“ vor. Als deren Lehrziel wird die „Kenntnis der wichtigsten Formen des religiösen Lebens, historisch und grundsätzlich betrachtet“ angegeben. Der Lehrgang soll in der dritten Klasse (während des Winters mit zwei Wochenstunden) ausgewählte Kapitel aus der Religionsgeschichte, sowie die Besprechung von *Lebensfragen* umfassen. In der vierten und fünften Klasse sind je zwei Stunden eingeräumt für die Betrachtung der christlichen Religion auf Grund der Bibel und bedeutsamer Ausprägungen in der Geschichte des Christentums. Ferner sind religiöse und ethische Grundfragen zu besprechen.

Max Hartmann, Zürich.

(Fortsetzung folgt)

¹⁾ Vergleiche zu diesem Abschnitt außer der im Text zitierten Literatur: Franke, Die Zukunft des Religionsunterrichts, Teubner 1919. Focken, Lehrpläne für den evangelischen Religionsunterricht nach den preußischen Richtlinien, Frankfurt a. M. 1926. Württemberg, Der neue Religionsunterricht, Frankfurt a. M. 1927. Caspar Adele, Ziele und Wege, Bielefeld und Leipzig 1928. Schuster-Franke, Lebensbilder aus Bibel und Kirche 1928, Einheitsband 1928, Glaube und Leben 1929. Alle drei Bände verlegt bei Diesterweg, Frankfurt a. M.

Struckmann, Richtlinien und Verteilung der Lehraufgaben für den katholischen Religionsunterricht an den höheren Schulen Preußens, Düsseldorf 1925. Junglas, Licht und Leben, I. Teil: Die Lehre von der Kirche (3. Auflage 1927), II. Teil: Die Lehre von Jesus Christus (2. Auflage 1927). Tillmann, Licht und Leben, III. Teil: Katholische Sittenlehre (2. Auflage 1927). Alle drei Bände sind in Düsseldorf erschienen bei Schwann.